

EUROPA – UNION DEUTSCHLAND

EUROPÄISCHE BEWEGUNG NRW



ORTSVERBAND HAAN

S A T Z U N G

Satzung

des Ortsverbandes Haan
der
**EUROPA-UNION DEUTSCHLAND –
EUROPÄISCHE BEWEGUNG NRW**
(in der Fassung von Januar 2008)

1. Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Ortsverband Haan der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND – EUROPÄISCHE BEWEGUNG NRW (im folgenden: Ortsverband) ist Gliederungsverband des namensgleichen Landesverbandes, nachfolgend auch „EUD EB-NRW“ genannt. Er hat die Rechtsform eines nichteingetragenen Vereins. Auf Beschluss der Hälfte seiner Mitglieder kann die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht veranlasst werden.
- (2) Sitz des Ortsverbandes ist Haan.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Programm und Ziel

- (1) Der Ortsverband tritt auf im Rahmen der EUROPA-UNION Deutschland und der EUROPÄISCHEN BEWEGUNG Deutschland für die Schaffung der Vereinigten Staaten von Europa auf föderativer und demokratisch-rechtsstaatlicher Grundlage ein. Er fordert auf dem Wege zur europäischen Integration eine verstärkte politische, wirtschaftliche und kulturelle Zusammenarbeit der europäischen Staaten und Bürger.
- (2) Der Ortsverband arbeitet im Rahmen der EUROPA-UNION Deutschland, der EUROPÄISCHEN BEWEGUNG Deutschland und deren Gliederungsverbänden auf Ortsebene mit anderen Organisationen zusammen, die eine föderative und demokratisch-rechtsstaatliche Vereinigung der europäischen Völker erstreben.

3. Weg und Methode

- (1) Der Ortsverband ist eine überparteiliche und überkonfessionelle politische Organisation. Er ist keine Partei.
- (2) Der Ortsverband unterstützt das Bestreben der übergeordneten Verbände, unter voller Wahrung der geistigen, politischen und organisatorischen Unabhängigkeit die öffentliche Meinung, die politischen Parteien, die Parlamente und die Regierung für die föderative und demokratisch-rechtsstaatliche Vereinigung der europäischen Völker zu gewinnen.
- (3) Die Mitglieder des Ortsverbandes erhalten zu ihrer politischen Unterrichtung und zur weiteren Information das publizistische Organ der EUROPA-UNION Deutschland „Die Europäische Zeitung“. Die Einzelheiten des Bezuges werden durch Vereinbarung mit dem Landesverband geregelt.

4. Gemeinnützigkeit

- (1) Der Ortsverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweiligen steuerlichen Vorschriften über die steuerliche Begünstigung von Ausgaben zur Förderung staatspolitischer Zwecke. Er ist selbstlos tätig. Mittel des Ortsverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Für die unmittelbare oder mittelbare Förderung politischer Parteien dürfen keine Mittel verbraucht werden.
- (2) Jede auf wirtschaftlichen Gewinn zielende Tätigkeit ist ausgeschlossen. Etwa doch anfallende Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Ortsverbandes erhalten, auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder bei der Aufhebung des Ortsverbandes.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Ortsverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Ortsverbandes fällt sein Vermögen an die EUROPA-UNION Deutschland – EUROPÄISCHE BEWEGUNG NRW e.V. (Landesverband), die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

5. Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft des Ortsverbandes kann erworben werden

- a) von natürlichen Personen, die in Haan wohnen, berufstätig oder in sonstiger Weise mit Haan verbunden sind (z. B. früherer Wohnsitz, frühere Berufstätigkeit).

Sofern am Wohnort eines nicht in Haan wohnenden Mitgliedes ein eigener Gliederungsverband der EUROPA-UNION Deutschland – EUROPÄISCHEN BEWEGUNG NRW besteht, kann die Mitgliedschaft im Ortsverband nur nach Absprache mit dem örtlich zuständigen Gliederungsverband erworben werden. Die Absprache wird vom Ortsverband veranlasst;

- b) von öffentlichen und privaten Körperschaften sowie sonstigen Einrichtungen, deren Zweck auf eine europäische Zielsetzung hinweist oder für die Aufgaben der EUD EB-NRW förderlich ist; oder

- c) von sonstigen Personenvereinigungen sowie von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

(2) Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch Annahme eines Aufnahmeantrages erworben. Die Annahme erfolgt nach den Bestimmungen der Satzung des Landesverbandes.

6. Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied

- a) gegen die Hauptsatzung der EUROPA-UNION Deutschland, gegen die Satzung des Landesverbandes EUD EB-NRW oder gegen die Satzung des Ortsverbandes verstößt;
- b) Programm und Ziel der EUD EB-NRW gröblich gefährdet;
- c) durch sein Verhalten das öffentliche Ansehen der EUD EB-NRW schädigt;
- d) trotz Zahlungsaufforderung und Mahnung mit seinem Beitrag im Rückstand von mehr als einem Jahr bleibt.

(3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, bei Widerspruch die Mitgliederversammlung. Das Verfahren regelt sich entsprechend den Bestimmungen der Satzung des Landesverbandes EUD EB-NRW.

7. Organe

Organe des Ortsverbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

8. Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Ortsverbandes. Sie ist zuständig für alles, was nicht durch Satzungsbestimmungen dem Vorstand übertragen ist.
- (2) Die Mitgliederversammlungen leitet der Vorsitzende des Ortsverbandes.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Laufe des Kalenderjahres mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden. Während der Sitzung darf die Tagesordnung nur ergänzt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt und die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung unter dem Punkt „Verschiedenes“ in dieser Sitzung beschließt.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist in einer dem Anlass angemessenen Frist - spätestens jedoch in 2 Monaten - insbesondere dann einzuberufen, wenn Einzelmitglieder, die mehr als ein Drittel der im Ortsverband organisierten Mitglieder repräsentieren, dies mit schriftlicher Begründung beantragen.
- (5) Bei Abstimmungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht die Ortsverbandssatzung ausdrücklich anderes bestimmt.
- (6) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen müssen Protokolle angefertigt werden; die vom Vorsitzenden bzw. seinem Sitzungsvertreter und von einem Schriftführer unterzeichnet werden.

9. Ortsverbands-Vorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand des Ortsverbandes. Sie entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Der Ortsverbands-Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu drei Stellvertretern, bis zu zwei Schatzmeistern, bis zu zwei Schriftführern und einem Geschäftsführer. Es können weitere Beisitzer ohne bestimmte Aufgabenbereiche gewählt werden. Mindestens eines der Mitglieder des Vorstands soll eine Frau sein. Der Vorsitzende wird einzeln und in geheimer Wahl gewählt. Die Wahl der Stellvertreter erfolgt in einem geheimen Wahlgang. Über die Form der Wahl der übrigen Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Weitere Mitglieder des Vorstands mit beratender Stimme sind Mitglieder des Ortsverbandes, die den Vorständen eines Kreis-, des Landes- oder des Bundesverbandes angehören.
- (4) Der Vorstand ist für die Geschäftsführung des Ortsverbandes verantwortlich. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne des Vereinsrechts. Er und einer seiner Stellvertreter, der durch die Geschäftsordnung bestimmt wird; vertreten den Ortsverband gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan fest und legt Rechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr ab.
- (5) Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer dauert, sofern die Mitgliederversammlung bei Ersatzwahl keine längere Amtszeit beschließt, bis zum Ablauf der zweiten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (7) Bei vorzeitigem Rücktritt des Vorstands oder seiner Vorsitzenden hat binnen 3 Monaten eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Diese Versammlung wählt in diesen Fällen den gesamten Vorstand neu. Bis zur Wahl führt der bisherige Vorstand die laufenden Geschäfte weiter.

10. Finanzen

- (1) Der Regelbeitrag eines Einzelmitgliedes richtet sich nach den Beschlüssen der Landesversammlung. In dem Betrag ist die Lieferung der Mitgliederzeitschrift „Europa Aktiv“ enthalten. Für jeden weiteren Familienangehörigen im selben Haushalt, der beiträgt, ermäßigt sich der Regelbeitrag um die Hälfte. Ausnahmeregelungen sind möglich. Darüber entscheidet der Ortsverbands-Vorstand.
- (2) Beschlüsse der Landesversammlung über die Änderung der Beitragshöhe und über die an die Gliederungsverbände abzuführenden Beträge gelten unmittelbar für den Ortsverband.
- (3) Die Mittel des Ortsverbandes sind im Rahmen eines Haushaltsplanes aufzubringen und zu verwenden.
- (4) Die Haushaltsführung ist jährlich mindestens einmal und zwar innerhalb der ersten drei Monate des Folgejahres, von einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfer zu überprüfen. Sein Bericht ist der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

11. Satzungsänderung, Auflösung

- (1) Eine Änderung dieser Satzung kann grundsätzlich nur durch die Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, mindestens aber der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder erfolgen. Hat an einer Mitgliederversammlung die Mehrheit der Mitglieder nicht teilgenommen, so kann der Vorstand anschließend die nicht anwesend gewesenen Mitglieder unter Beifügung eines Auszuges aus dem Protokoll der Mitgliederversammlung, in dem die behandelten Argumente dargestellt werden, ein Abstimmungsergebnis aber nicht bekannt gegeben wird, zu einer schriftlichen Stimmabgabe innerhalb von zwei Wochen auffordern. Die schriftlich und die schon in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen werden nach Fristablauf gemeinsam ausgewertet. Dabei bleiben die Zweidrittelmehrheit und die Mehrheit der Stimmen erforderlich. Das Ergebnis teilt der Vorstand umgehend allen Mitgliedern mit.
- (2) Die Auflösung des Ortsverbandes kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erfolgen.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Ortsverband sich mit einem anderen Gliederungsverband der EUROPA-UNION Deutschland zusammenschließt. Einer solchen Verschmelzung müssen 2/3 der anwesenden Mitglieder, mindestens aber 10 Mitglieder des Ortsverbandes, zugestimmt haben.
- (4) Wird die Hauptsatzung der EUROPA-UNION Deutschland oder die Satzung des Landesverbandes EUD EB-NRW geändert, so gelten diese Änderungen sinngemäß auch für die Satzung des Ortsverbandes. Der Vorstand des Ortsverbandes ist ermächtigt, die Satzung entsprechend zu ändern und / oder zu ergänzen.